KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

2026-0.533.384

Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation und nach dem Politische-Werbung-Gesetz

Richtlinien für die Vergabe von Förderungen

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at
E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3
2 Ansuchensberechtigung und Förderungsziele 3
2.1 Förderwerber:innen 3
2.2 Förderungsziele 4
3 Allgemeine Bestimmungen 5
3.1 Zuständige Stelle 5
3.2 Ausschluss des Rechtsanspruchs 5
3.3 Zeitliche Zuordnung 5
3.4 Förderzeitraum und Einreichtermin 5
4 Förderungsvoraussetzungen 6
4.1 Notwendige Unterlagen 6
4.2 Notwendige Erklärungen 7
4.3 Besondere Fördervoraussetzungen gemäß § 33 KOG 7
4.4 Besondere Fördervoraussetzungen gemäß § 8 PolWG 8
4.5 Übergangsbestimmung gemäß § 8 PolWG im Jahr 2026 9
5 Förderbare Kosten 9
6 Auszahlung 11
7 Vertragsabschluss 11
8 Datenverarbeitung, Datenweitergabe und Veröffentlichungen 12
9 Haftung 13
10 Gerichtsstand und anwendbares Recht 13
11 Salvatorische Klausel 13
12 Schlussbestimmungen 14

1 Einleitung

Gemäß § 33 Abs. 2 des KommAustria-Gesetzes (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idgF, und § 8 Abs. 1 Politische-Werbung-Gesetz (PolWG), BGBl. I Nr. 21/2026 idgF, veröffentlicht die KommAustria die folgenden Richtlinien für die Vergabe von Mitteln

- aus dem Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation gemäß § 33 KOG und
- zur Förderung der Ausarbeitung von Verhaltensrichtlinien gemäß § 8 PolWG.

Die Bestimmungen dieser Förderrichtlinien beziehen sich grundsätzlich auf beide Förderungen, soweit nicht besondere Bestimmungen für die jeweiligen Förderungen im Einzelnen getrennt dargestellt sind.

Die Förderung von Selbstkontrolleinrichtungen fällt nicht in den Anwendungsbereich von Art. 107 AEUV, da es sich um keine Begünstigung eines Unternehmens oder eines Produktionszweiges handelt.

Der/Die Förderungswerber:in anerkennt mit dem Förderungsansuchen die von der KommAustria veröffentlichten Richtlinien.

2 Ansuchensberechtigung und Förderungsziele

2.1 Förderwerber:innen

Als Förderungswerber:in kommt eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation (Wirtschaftswerbung) in Medien in Betracht (§ 33 Abs. 2 KOG und § 8 Abs. 1 PolWG).

Als eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle gilt gemäß § 32a KOG eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die

- eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter:innen und umfassende Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen gewährleistet,
- Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien vorgibt, die von den Hauptbeteiligten allgemein anerkannt sind, und die Ziele der Selbstkontrolle eindeutig definieren,
- eine regelmäßige, transparente und jedenfalls außenstehende sowie unabhängige Kontrolle und Bewertung der Zielerfüllung sicherstellt (z.B. durch jährliche Gutachten von Expert:innen aus dem universitären Bereich)

- für eine wirksame Behandlung von Beschwerden und die Durchsetzung ihrer Entscheidungen einschließlich der Verhängung wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien sorgt und
- jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die festgelegten Ziele und die gemäß § 32a Abs. 2 Z 3 und 4 KOG getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

Als Sanktionen gelten im Bereich der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation gemäß § 32a Abs. 3 KOG insbesondere

- die Veröffentlichung einer Entscheidung der Selbstkontrolleinrichtung;
- die Veröffentlichung der Empfehlung der Selbstkontrolleinrichtung für ein zukünftiges Verhalten;
- die Aberkennung eines nach den Richtlinien der Einrichtung verliehenen Gütesiegels oder einer Positivprädikatisierung;
- nach den Rechtsgrundlagen der Einrichtung mögliche Feststellungen einer Verletzung oder Abmahnungen.

Im Bereich der politischen Werbung gemäß § 8 PolWG können wirksame und verhältnismäßige Sanktionen die umfassende Information und Belehrung betreffend die ordnungsgemäße Anwendung der Kennzeichnungs- und Transparenzanforderungen gemäß Art. 11 der Verordnung umfassen.

2.2 Förderungsziele

Förderungsziele sind

- die Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation (§ 33 KOG) sowie
- die Förderung des Beitrags der freiwilligen Selbstkontrolle zur ordnungsgemäßen Anwendung der Kennzeichnungs- und Transparenzanforderungen gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung, ABl. Nr. L 2024/900 vom 20.03.2024 (§ 8 PolWG).

Die Förderungen werden im Sinne der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Einrichtung und zur Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie einer wirksamen Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse zuerkannt (§ 33 Abs. 2 KOG iVm § 8 PolWG).

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Zuständige Stelle

Die Zuteilung der Förderungsmittel obliegt der nach dem 1. Abschnitt des KOG eingerichteten Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

3.2 Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei den Förderungen gemäß § 33 KOG und § 8 PolWG handelt es sich um Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) gewährt. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes besteht daher gegenüber einzelnen Förderungswerber:innen nicht.

3.3 Zeitliche Zuordnung

Die in § 33 KOG und § 8 PolWG vorgesehenen Zuschüsse dienen zur Deckung von bereits angefallenen und bezahlten Kosten und werden für jenen Förderzeitraum gewährt, für das der/die Förderungswerber:in die für die Zuerkennung notwendigen Unterlagen und Nachweise beigebracht hat (vgl. Punkt 3.4). Rechnungen und Zahlungsnachweise, welche dem Förderzeitraum nicht zurechenbar sind, können nicht berücksichtigt werden.

3.4 Förderzeitraum und Einreichtermin

Förderzeitraum ist das dem Förderansuchen vorangegangene Kalenderjahr.

Förderungsansuchen können bis 31. März jedes Jahres bei der KommAustria eingebracht werden (Einreichtermin).

Förderansuchen können ausschließlich über das von der KommAustria bereitgestellte Online-Formular (eRTR-Portal) nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen gestellt werden und haben alle erforderlichen Angaben, Nachweise und Erklärungen zu enthalten.

Davon ausgenommen ist der außerordentliche Einreichtermin nach § 8 PolWG im Jahr 2026 (vgl. Übergangsbestimmung in Punkt 4.5).

Die KommAustria kann den/die Förderungswerber:in im Zuge der Prüfung von Förderansuchen zur Verbesserung der Angaben binnen einer angemessenen Frist auffordern. Aufgrund wichtiger Umstände kann diese Frist über begründetes Ersuchen des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin erstreckt werden. Kommt der/die

Förderungswerber:in der Aufforderung nicht nach, kann die KommAustria das Förderansuchen ablehnen.

4 Förderungsvoraussetzungen

4.1 Notwendige Unterlagen

Die Zuerkennung einer Förderung setzt voraus, dass die Förderungswerber:innen ein schriftliches Ansuchen übermitteln, dem jeweils für die Förderung nach § 33 KOG und § 8 PolWG die folgenden Unterlagen angeschlossen sind:

- Vereinsregisterauszug,
- Verfassung der Einrichtung (z.B. Vereinsstatuten oder Satzung),
- Mitgliederverzeichnis,
- Verhaltensrichtlinien,
- Verfahrensrichtlinien,
- ein von einem/einer Wirtschaftsprüfer:in geprüftes Verzeichnis aller in Erfüllung der Aufgaben entstandenen und bezahlten Kosten und Erträge eines Kalenderjahres (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) und ein Vermögensverzeichnis bzw. der letztgültige Jahresabschluss bzw. Gewinn- und Verlustrechnung,
- Nachweise über die in Erfüllung der Aufgaben angefallenen Kosten (mit gesondertem Rechnungskreis): Eine Übersicht über sämtliche eingereichte Rechnungen und Zahlungsnachweise, aus der die Rechnungsnummer, der Rechnungsbetrag, der Rechnungsaussteller, der Leistungsempfänger, das Rechnungsdatum sowie das Zahlungsdatum hervorgehen,
- der veröffentlichte jährliche Tätigkeitsbericht (§ 32a Abs. 2 Z 5 KOG),
- ein Bericht über die Wirksamkeit der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen (§ 33 Abs. 3c KOG und § 8 Abs. 4 PolWG),
- das Ergebnis der externen Kontrolle und Bewertung der Zielerfüllung, z.B. durch Vorlage eines Gutachtens (§ 32a Abs. 2 Z 3),
- Darlegung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß § 32a KOG,
- Jahresausblick (Budgetplan mit zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, Organisations- und Personalplan, Übersicht über ein allfälliges Vermögen und allfällige ausgabewirksame Projekte sowie geplante Tätigkeiten).

Die im zahlenmäßigen Nachweis angeführten Einnahmen und Ausgaben müssen durch Originalbelege nachweisbar sein. Hat der/die Förderungswerber:in eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese offenzulegen und zu umfassen.

Im Jahr 2026 gilt ferner die Übergangsbestimmung (vgl. Punkt 4.5).

4.2 Notwendige Erklärungen

Vor der Zuerkennung der Förderung hat der/die Förderungswerber:in nachweislich durch Unterzeichnung eines von der KommAustria bereitgestellten Formulars die Erfüllung der sich aus diesen Richtlinien ergebenden Pflichten anzuerkennen und das Einverständnis zu der dort vorgesehenen Datenverwendungserklärung abzugeben. Insbesondere enthält diese Verpflichtungserklärung eine Festlegung über die Bedingungen, unter denen weitere Ansprüche aus zuerkannten Förderungen erlöschen bzw. bereits ausbezahlte Mittel zurückzuerstatten sind. Dies ist insbesondere für den Fall vorgesehen, dass

- die KommAustria über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde,
- das auferlegte Zessionsverbot nicht eingehalten wurde,
- die Förderungsmittel widerrechtlich bezogen wurden oder
- die unverzügliche Meldung über die Einstellung der Tätigkeit der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers unterblieben ist.

4.3 Besondere Fördervoraussetzungen gemäß § 33 KOG

Für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation gemäß § 33 KOG stehen jährlich 75.000 Euro, zuzüglich allfälliger Rücklagen und Zinsen, zur Verfügung (§ 33 Abs. 1 und 2 KOG).

Für die Gewährung der Förderung nach § 33 KOG ist Voraussetzung, dass die Verhaltensrichtlinien Bestimmungen über

a) unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke (§ 33 Abs. 3a Z 1 KOG) und
b) für Kinder unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Lebensmittel und Getränke, die Nährstoffe oder Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung wie insbesondere Fett, Transfettsäuren, Salz/Natrium und Zucker enthalten, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird, (§ 33 Abs. 3a Z 2 KOG)

enthalten.

Die Verhaltensrichtlinien sollen darauf abzielen,

- die Einwirkung audiovisueller Kommunikation für alkoholische Getränke auf Minderjährige und
- die Einwirkung audiovisueller Kommunikation für die unter a) und b) angeführten Lebensmittel und Getränke auf Kinder wirkungsvoll zu verringern. Für die unter a)

und b) angeführten Lebensmittel und Getränke haben die Verhaltensrichtlinien vorzusehen, dass deren positive Ernährungseigenschaften nicht hervorgehoben werden sollen. Die Verhaltensrichtlinien haben unter Berücksichtigung der Empfehlungen europäischer Einrichtungen der Selbstregulierung im Werbebereich in einem angemessenen Interessenausgleich auch auf einschlägige Empfehlungen europäischer Verbraucherschutzverbände Bedacht zu nehmen. Diese Verhaltensrichtlinien sollen ferner insbesondere im Hinblick auf die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für die unter a) und b) angeführten Lebensmittel und Getränke anerkannte Ernährungsleitlinien berücksichtigen. Sie sind unter Hinzuziehung der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit zu erarbeiten.

Erstmals im Jahr 2021 und sodann alle vier Jahre, jeweils bis zum 31. März eines Jahres, hat die Selbstkontrolleinrichtung der KommAustria mit einem Bericht zu ihrer Struktur und Arbeitsweise darzulegen, inwieweit sie zum Ziel der Sicherstellung der Einhaltung von Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten beigetragen hat (§ 32a Abs. 4 KOG).

4.4 Besondere Fördervoraussetzungen gemäß § 8 PolWG

Ab 01. Mai 2026 wurde die Förderung von Selbstkontrolleinrichtungen im Bereich der kommerziellen Kommunikation durch das Inkrafttreten des § 8 PolWG erweitert.

Zur Förderung des Beitrags der freiwilligen Selbstkontrolle zur ordnungsgemäßen Anwendung der Kennzeichnungs- und Transparenzanforderungen gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung, ABl. Nr. L 2024/900 vom 20.03.2024, stehen jährlich 25.000 Euro, zuzüglich allfälliger Rücklagen und Zinsen, zur Verfügung (§ 8 PolWG).

Selbstkontrolleinrichtungen können bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 PolWG um einen Zuschuss zur Deckung der angefallenen Kosten für den Aufwand und den Beitrag bei der Etablierung einheitlicher Standards der Kennzeichnung und Transparenz ansuchen.

Die Verhaltensrichtlinien der Einrichtung müssen jedenfalls

a) Bestimmungen über Kennzeichnungs- und Transparenzanforderungen politischer Anzeigen im Sinne von Art. 11 der Verordnung beinhalten und
b) darauf abzielen, dass
 - politische Anzeigen alle nach Art. 11 Abs. 1 der Verordnung nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2025/1410 erforderlichen Informationen durch klare, eindeutige und deutlich sichtbare Kennzeichnung vermitteln und
 - die Herausgeber politischer Werbung die Vollständigkeit der Informationen gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verordnung und der

Transparenzbekanntmachung gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung sicherstellen.

Über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen ist der KommAustria jährlich bis 31. März des Folgejahres zu berichten (vgl. Punkt 4.1 der Richtlinien). Dies kann als zusätzliches Kapitel im bereits nach § 33 Abs. 3c KOG vorzulegenden Bericht erfolgen.

4.5 Übergangsbestimmung gemäß § 8 PolWG im Jahr 2026

Im Förderjahr 2026 können Förderansuchen ausnahmsweise zwischen 16. und 30. November 2026 auf elektronischen Weg (per E-Mail an koafoerderungen@rt.at) eingereicht werden. Bei großen Datenmengen stellt die Geschäftsstelle zudem auf Anfrage in diesem Zeitraum eine Cloud zum Hochladen der Unterlagen zur Verfügung.

Vorzulegen sind die Unterlagen und Nachweise nach Punkt 4.1 der Richtlinien in Bezug auf § 8 PolWG, sofern diese nicht bereits im Förderansuchen 2026 nach § 33 KOG übermittelt wurden, mit folgenden Abweichungen:

Die Verhaltensrichtlinien und Verfahrensordnung sind jedenfalls als Entwurf vorzulegen. Anstelle des Tätigkeitsberichts kann ein Zwischenbericht über den Stand der Umsetzung der Selbstkontrolle sowie die geplanten weiteren Maßnahmen übermittelt werden. Der von einem/von einer Wirtschaftsprüfer:in geprüfte Jahresabschluss, der Tätigkeits- und Wirksamkeitsbericht sowie das Ergebnis der externen Evaluierung für das Jahr 2026 sind zum regulären Einreichtermin 2027 (bis zum 31. März 2027) nachzureichen.

Die übrigen im Jahr 2026 angefallenen und noch nicht eingereichten Kosten können zum regulären Fördertermin 2027 (bis zum 31. März 2027) über das bereitgestellte Online-Formular eingereicht werden.

Ab 2027 kann jährlich bis 31. März in einem Einreichtermin für die Förderungen nach § 33 KOG und § 8 PolWG über das bereitgestellte Formular angesucht werden (vgl. Punkt 3.4).

5 Förderbare Kosten

Die für die Tätigkeit nach § 33 KOG und nach § 8 PolWG angefallenen Kosten sind jeweils getrennt im Ansuchen auszuweisen und zu belegen.

Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind Ausgaben nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes angemessen sind. Der Förderungsbetrag dient zur Deckung der in Erfüllung der Aufgaben angefallenen Kosten.

Es sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen) zuschussfähig.

Als förderbare Kosten kommen Personalkosten und Sachkosten in Betracht. Darunter fällt auch der Zukauf externer Leistungen sowie die Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern.

Eingereichte Personalkosten sind nach Personen, Positionen, Jahreslohnkosten und den auf den eingereichten Zeitraum bezogenen Lohnkostenanteil aufzuschlüsseln und mittels Auszug aus den Lohnkonten nachzuweisen.

Eine Kostenübernahme durch die Arbeitsmarktverwaltung (z.B. Altersteilzeit) ist schriftlich und unter Vorlage der jeweiligen Mitteilung der vergebenden Stelle bekannt zu geben. Rückstellungen für die Altersteilzeit sind nicht förderungsfähig.

Im Hinblick auf die Abrechnung von Gebietskrankenkassenvorschreibungen und Zahlungen an das Finanzamt ist ein Nachweis der Überweisung vorzulegen.

Zu den Sachkosten zählen insbesondere Miete, Büroaufwand und Reisekosten.

Die Angemessenheit der Ausgaben für zugekaufte Güter und Leistungen ist zu dokumentieren, wobei die Angemessenheit ab dem Vierfachen des Werts, welcher nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter gilt, einem Fremdvergleich Stand zu halten hat. Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes idgF, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Eigenart der Lieferung und Leistung, die Höhe des geschätzten Auftragswertes oder der Eigenleistung zweckmäßig ist.

Die Förderungswerber:innen haben die Preisangemessenheit im Sinne von Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu bestätigen. Im Zweifelsfall kann die KommAustria die Vorlage von Vergleichsangeboten verlangen oder ist berechtigt, eine vergleichende Markterhebung durchzuführen. Kommt die KommAustria zum Ergebnis, dass eine Preisangemessenheit nicht vorliegt, kann sie entweder nur den preisangemessenen Teil als förderfähig anerkennen oder mangels Preisangemessenheit die Förderfähigkeit ablehnen.
Die Einholung von Vergleichsangeboten kann unterbleiben, wenn gleichartige Leistungen mehrmals hintereinander zu gleichbleibenden Konditionen beauftragt wurden, deren Angemessenheit bereits einmal in korrekter Weise ermittelt wurde.

Werden die Gesamtausgaben des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin überwiegend aus Bundesmitteln getragen, können Personalkosten und Reisegebühren nur bis zu jener Höhe gefördert werden, die dem Gehaltsschema des

Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem/der Förderungswerber:in zu tragen ist (somit für sie bzw. ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann diese als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der/die Förderungsnehmer:in nicht tatsächlich zurückerhält.

Die Förderung darf nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988 idgF verwendet werden.

Wird eine Sache von dem/der Förderungswerber:in ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft und übersteigt ihr Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze (lt. Einkommensteuergesetz 1988) um das Vierfache, so ist bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes die KommAustria davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen eine angemessene Abgeltung zu leisten, die betreffende Sache der KommAustria zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

6 Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ausschließlich auf jene Bankverbindung, welche im Zuge der Stellung eines Förderansuchens bekannt gegeben wurde. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach dem unter Punkt 3.4 festgelegten Einreichtermin. Für den Fall, dass Förderungswerber:innen zu diesem Zeitpunkt rechtlich nicht mehr existieren, erfolgt keine Auszahlung mehr.

7 Vertragsabschluss

Ein Vertragsabschluss kann ausschließlich mit jenen Förderungswerber:innen erfolgen, deren Förderansuchen bewilligt wurde.

Wird das Förderansuchen vollumfänglich durch die Förderstelle angenommen, kommt der Fördervertrag durch die Förderungszusage (Annahme des Förderansuchens) durch die KommAustria zustande.

Wird dem Förderansuchen nicht vollumfänglich entsprochen, übermittelt die KommAustria dem/der Förderungswerber:in ein Gegenangebot (Förderzusage) zum Förderansuchen. Der Fördervertrag kommt mit dem, dem Gegenangebot

entsprechenden Inhalt zustande, soweit der/die Förderungswerber:in nicht binnen sieben Tagen ab Einlangen des Gegenangebots schriftlich widerspricht. Macht der/die Förderungswerber:in von der Widerspruchsfrist nicht Gebrauch, tritt der Vertrag über die Förderung mit Ablauf der siebentägigen Frist in Kraft.

Wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Bedingungen und Auflagen erfordern, kann die KommAustria jederzeit neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber sind mit dem/der Förderungswerber:in entsprechende schriftliche Zusatzvereinbarungen zu treffen.

Der Fördervertrag besteht aus folgenden Teilen:

a) den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen,
b) den gegenständlichen Förderrichtlinien,
c) dem Förderansuchen samt Beilagen, allfälligen Ergänzungen und Schriftverkehr,
d) der Förderzusage.

8 Datenverarbeitung, Datenweitergabe und Veröffentlichungen

Zum Förderansuchen sind sämtliche im Ansuchen abgefragte personenbezogene Daten der Förderungswerber:innen bekannt zu geben, welche von der KommAustria zum Zweck der Anbahnung und Abwicklung des Fördervertrags verwendet werden. Diese personenbezogenen Daten sind eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der KommAustria gesetzlich übertragenen Aufgabe. Weiters sind sie zur Erfüllung des Fördervertrags durch die KommAustria oder ihres Geschäftsapparats erforderlich. Die Förderungswerber:innen stimmen dieser Verwendung iSd. Art. 6 DSGVO ausdrücklich zu.

Die KommAustria kann bei begründetem Verdacht auf Verletzung gesetzlicher Verbote zur Überprüfung der Unterlagen des Ansuchens projekt- sowie personenbezogene Daten mit anderen Förderungsinstitutionen austauschen.

Die KommAustria kann mit den nach dem Förderungsvertrag erforderlichen Überprüfungen Dritte mit dem erforderlichen Fachwissen als Dienstleister, insbesondere Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen, beauftragen. Zum Zweck der Erfüllung der notwendigen Aufgaben nach Maßgabe des jeweiligen Auftrags werden an diese Dienstleister:innen die notwendigen personenbezogenen Daten überlassen.

Im Rahmen der Verwendung der personenbezogenen Daten nach dem Förderungsvertrag kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Rechnungshofs (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs.1 und §

13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948 idgF) oder an die EU nach EU-rechtlichen Vorschriften übermittelt bzw. offengelegt werden müssen.

Weiters nehmen die Förderungswerber:innen zur Kenntnis, dass die KommAustria gemäß § 19 KOG verpflichtet ist, Entscheidungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sie wird deshalb personen- und projektbezogene Daten in einem dem öffentlichen Informationsbedürfnis dienlichen Ausmaß (z.B. Name des Förderungsempfängers / der Förderungsempfängerin, Förderungshöhe, geförderte Sendung, geförderte Ausbildung, geförderte Studie etc.) veröffentlichen.

Der/die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, vom Förderungsgeber veröffentlicht werden müssen. Der/die Förderungswerber:in hat dem Förderungsgeber allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer/seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung einer bestimmten Information sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Datenschutz).

9 Haftung

Die Förderungsnehmer:innen haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller in Zusammenhang mit einem Förderungsvertrag und den an die KommAustria übermittelten Unterlagen und Informationen. Die KommAustria ist für sämtliche Schäden, Kosten, Aufwände und sonstige Nachteile im Zusammenhang mit der Verletzung der in diesem Förderungsvertrag und den in diesen Richtlinien genannten Pflichten durch die Förderungsnehmer:innen schad- und klaglos zu halten.

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit einem Förderungsvertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für Wien Innere Stadt sachlich zuständige Gericht vereinbart. Auf den Förderungsvertrag findet ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen auf ausländisches Recht Anwendung.

11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des auf Grundlage dieser Richtlinien abgeschlossenen Förderungsvertrags nichtig, nicht vollstreckbar oder sonst unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit des Förderungsvertrags im Übrigen unberührt. Die nichtige, nicht vollstreckbare oder unwirksame Bestimmung ist durch eine einvernehmliche Regelung im Sinne des Förderungsvertrags oder, wenn die Vertragsparteien hierüber kein Einvernehmen erzielen können, durch eine der unwirksamen Bestimmung in

wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommende, wirksame und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen.

12 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 04. November 2026 in Kraft.

Die KommAustria überprüft diese Richtlinien spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten und passt sie gegebenenfalls den Erfahrungen und neuen Erfordernissen an.

Wien, am 03. November 2026

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)